**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
**Band:** 57 (1963)
**Heft:** 7

**Rubrik:** Es war gerade umgekehrt

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

werken möglich. Braucht es wenig Strom, dann wird weniger Wasser aus den Stauseen abgeleitet. Es stehen weniger Turbinen und Dynamos in Betrieb. Wird viel Strom gebraucht, dann genügt ein Griff an den Schaltanlagen, und sogleich beginnen wieder mehr Turbinen zu laufen und mehr Dynamos wieder mit der Erzeugung von Strom.

Bis 1975 will man deshalb nur einen Zehntel des benötigten Stromes durch Atomkraftwerke erzeugen lassen. Die übrigen neun Zehntel sollen die Wasserkraftwerke liefern. Diese Verteilung des Strombezuges wird genügen, um in Zukunft genug Wasservorräte in unseren Stauseen behalten zu können. Aber ganz sicher ist das nicht.

To.

# Ostersammlung Pro Infirmis

Ostersammlung! Ostern heißt Auferstehung, Helle, Licht. Etwas von diesem Licht möchte Pro Infirmis ins Leben Behinderter bringen. Viele Gehörlose kennen Pro Infirmis. Sie wissen: Pro Infirmis sorgt, daß getan wird, was der Arzt tun kann, und wo die Behinderung trotzdem bleibt, hilft Pro Infirmis den Eltern und den Sonderschulen (Anstalten) mit Rat und Beiträgen: sie sollen die Kinder gut schulen können. Pro Infirmis ist auch später für Behinderte da, berät, hilft tragen. Im Vorstand Pro Infirmis arbeiten Freunde der Gehörlosen mit: Herr Direktor Ammann, St. Gallen, und Herr Dr. de Reynier, Lausanne.

Jeder Gehörlose kann Pro Infirmis helfen. Er löst die schönen Karten ein, gibt einen Beitrag; er hilft, daß nirgends Pro-Infirmis-Karten unbezahlt liegen bleiben. Er rät Behinderten, die Rat brauchen — auch Gehörlosen in Kantonen, wo keine Taubstummenfürsorge besteht —, sich an die Beratungsstellen Pro Infirmis zu wenden. Pro Infirmis ist dankbar für alle Hilfe der Gehörlosen. Postscheck Kartenspende Pro Infirmis in jedem Kanton, Haupt-Gabenkonto Postscheck VIII 23503.

# Es war gerade umgekehrt

Ein freundlicher Leser und Abonnent machte uns auf einen Fehler im Nachruf auf den verstorbenen Mitredaktor Xaver Schurtenberger aufmerksam. Gerne wollen wir heute den Irrtum berichtigen.

Wir hatten geschrieben, Lehrer Schurtenberger habe zuerst Gehörlose unterrichtet. Nachher habe er sich der Erziehung und Schulung schwachbegabter Kinder gewidmet. Nun sei es aber gerade umgekehrt gewesen. Er habe während 8 Jahren zuerst Schwachbegabte unterrichtet und nachher eine Gehörlosen-Klasse übernommen. Der Einsender war in den Jahren 1930 bis 1932 sein Schüler gewesen. Also wird es wohl so stimmen.

Der Nachruf enthielt sogar noch einen Fehler. Den entdeckten wir selber, als wir den Jahresbericht 1961/62 des Erziehungsheims Hohenrain studierten. Lehrer Schurtenberger begann seine Lehrtätigkeit in Hohenrain nicht erst 1921, sondern schon 1920. Sein Name steht dort aber im Verzeichnis der Lehrer an der Sonderschule für Minderbegabte! Demnach hatte es später doch noch einmal einen Wechsel gegeben. Daran hatte der Einsender anscheinend nicht mehr gedacht. — Vielleicht fragen jetzt unsere Leser: Warum hat die «GZ» zuerst ungenau berichtet? Wir haben uns sofort schriftlich um die nötigen Auskünfte bemüht. Als wir sie dann nicht rechtzeitig erhielten, setzten wir uns im letzten Augenblick an den Telefonapparat. Dabei ist der nun berichtigte Irrtum unterlaufen, den unsere Leser entschuldigen

mögen. — Wir freuen uns, daß wir so aufmerksame Leser besitzen.

Das Erziehen und Unterrichten infirmer Kinder verlangt in jedem Fall, seien es gehörlose oder schwachbegabte, den vollen Einsatz aller Kräfte des Herzens und Verstandes. Manche Lehrer halten das nur wenige Jahre aus. Sie «treten aus». Der Verstorbene war dem Erziehungsheim Hohenrain und seinen infirmen Zöglingen während seiner ganzen Lehrerlaufbahn treu geblieben. Ebenso blieb er den Gehörlosen auch außerhalb der Schule allezeit ein guter, hilfsbereiter Freund. Das bewies er nicht zuletzt durch die Übernahme des ebenfalls gar nicht so leichten Amtes eines Mitredaktors an der «GZ». — Diese große Treue verdient noch einmal besonders hervorgehoben zu werden. Ro.

# Von Schwarzarbeit und Freizeitbeschäftigung

**Was ist Schwarzarbeit?**

Heute hat der Arbeiter viel mehr freie Zeit als vor dem Ersten und Zweiten Weltkrieg. Er bekommt zur Arbeitszeitverkürzung noch Ferien. Die Ferien soll der Arbeiter brauchen zur Erholung. Ebenso auch den frühen Feierabend. Nun aber kann der Arbeiter denken: Ich will meine freie Zeit brauchen für mich, zum Geldverdienen. Ich will in meinem Beruf schaffen auf meine Rechnung. So kann ich noch mehr Geld verdienen. Und es gibt Firmen, die einen Arbeiter in Versuchung bringen. Sie geben ihm heimlich einen Arbeitsauftrag. Wenn nun zum Beispiel ein Maler am gleichen Ort, in der gleichen Gemeinde, da der Meister sein Geschäft hat, in seiner Freizeit im Beruf schafft gegen Bezahlung, dann leistet er Schwarzarbeit. Er nimmt hintenherum seinem Meister eine Arbeit weg. Er macht ihm Konkurrenz. Er schadet aber auch sich selbst. Wer sich keine Ferien gönnt zum Ausruhen, kann an seiner Gesundheit Schaden leiden.

Wer so hintenherum Berufsarbeit ausführt, macht Schwarzarbeit. Wegen des Schadens, den die Schwarzarbeit im Gewerbe anrichtet, ist in den Gesamtarbeitsverträgen oder in kantonalen Gesetzen die Schwarzarbeit verboten. Der Arbeitgeber kann beim Verband oder beim Staat gegen den Schwarzarbeiter klagen. Ein Schwarzarbeiter kann unter Umständen entlassen werden. Oder man kann ihm die Ferien entziehen, wenn er seine Ferientage mißbraucht hat. Auch kann er mit einer Geldbuße bestraft werden.

**Was darf ein Arbeiter in seiner freien Zeit tun?**

Vor allen Dingen: Keine Berufsarbeit. Er darf seinen Pflanzgarten betreuen, darf in der Landwirtschaft mithelfen gegen Bezahlung, kann auch für sich etwas basteln. Wir wollen an einem Beispiel zeigen, was geschieht, wenn Schwarzarbeit geleistet wird.

Ein Maurer war Arbeiter bei einem Maurermeister. Als Mieter in einem Mietshaus war er zugleich auch Hauswart. Als Hauswart mußte er kleinere Reparaturen ausführen. Man fragte ihn eines Tages, ob er nicht einen Zementboden erstellen wolle für Teppichklopfstangen, für einen Veloständer, und ob er nicht auch eine Zementdecke machen wolle. Der Maurer machte heimlich, was man von ihm verlangte. Er dachte: In dem Haus drin, wo ich wohne, sieht es ja niemand. Der Hausmeister zahlte ihm für die Schwarzarbeit 110 Franken.

Aber es war doch jemand da, der ihn verriet beim Meister. Dieser verklagte den Arbeiter bei der paritätischen Kommission. Diese Kommission besteht aus Mitgliedern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese Kommission ist mit dem Vollzug aller Gesamtarbeitsverträge betraut. Wenn also ein Arbeitsvertrag nicht eingehalten